

# RS Vwgh 1997/4/18 95/19/1707

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §35;

AVG §73 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/15 95/21/0046 3

## Stammrechtssatz

Wurde dem Rechtsanwalt auf seine telefonische Anfrage bei der Behörde mitgeteilt, daß der Zustellvorgang des von ihm urgierten Bescheides bereits im Gange sei und bringt der Rechtsanwalt am selben Tag per Telefax bei der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde einen Antrag gemäß § 73 Abs 2 AVG ein, so ist ein solches Vorgehen durch den Rechtsanwalt als mutwillig anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191707.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)